



---

**Stellungnahme  
des Initiative Energien Speichern e.V. (INES)**

---

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf **eines Zweiten Gesetzes zur Änderung  
des Energiewirtschaftsgesetzes**  
BT-Drucksache 20/9094

sowie

Vermerk über die Einbringung einer Formulierungshilfe  
zur Änderung des Herkunftsnachweisregistergesetzes  
auf **Ausschussdrucksache 20(25)529**

---

INITIATIVE  
ENERGIEN SPEICHERN

**INES**

**Initiative Energien Speichern e.V.**

Glockenturmstraße 18  
14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086

Fax +49 (0)30 36418-255

[info@energien-speichern.de](mailto:info@energien-speichern.de)

[www.energien-speichern.de](http://www.energien-speichern.de)

## Stellungnahme

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des  
Energiewirtschaftsgesetzes; hier Teil 3a EnWG  
(Novelle Gasspeichergesetz)**

Stand: 11. Dezember 2023

## Hintergrund

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Regelungen des Teils 3a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bis zum 1. April 2027 verlängert werden sollten. Dies beruht laut Bundesregierung insbesondere auf dem Umstand, dass mit der Inbetriebnahme der landseitigen LNG-Terminals im Jahr 2027 zu rechnen ist und deshalb ab diesem Zeitpunkt mit einer weiteren Entspannung der Versorgungslage zu rechnen sein dürfte.

## Wesentliche Eckpunkte des Gesetzes

Die Änderungsvorschläge umfassen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Verlängerung des Gasspeichergesetzes bis zum 30. März 2027
- Zertifizierungspflicht für Gasspeicherbetreiber
- Einführung von Bußgeldern für Gasspeicherbetreiber
- Einführung der Pflicht für Gasspeicherbetreiber zum nutzerscharfen Füllstandsmonitoring
- Einführung eines Ausspeicherverbots für Speichernutzer bei Unterschreitung der gesetzlichen Füllstandsvorgaben (ab dem 1. April 2024)

## INES-Bewertung

Nach Einschätzung der INES haben die Vorschläge der Bundesregierung zur Änderung des Gasspeichergesetzes nicht das Potenzial, um die Versorgungssicherheit weiter zu verbessern. Das vorgeschlagene Ausspeicherverbot könnte sich sogar negativ auf die marktwirtschaftliche Speichernutzung und damit auf die Sicherheit der Gasversorgung auswirken. Stattdessen könnten weiterentwickelte „Gas-Optionen“ bzw. „Befüllungsinstrumente“ (neu) zur Absicherung der Füllstandsvorgaben beitragen.

Vor dem Hintergrund vollständig befüllter Gasspeicher sollten die Vorschläge zur Weiterentwicklung des Gasspeichergesetzes überdacht werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Vorschläge in der Übersicht dargestellt und bewertet. Änderungsempfehlungen im Detail finden sich ab Seite 4ff.

Nr.	Änderungsvorschlag	Analyse	Begründung
1.	Zertifizierungspflicht für Gasspeicherbetreiber (§ 4e EnWG-E)		Bürokratischer Aufwand sollte reduziert werden
2.	Verlängerung des Gasspeichergesetzes bis zum 31. März 2027 (§ 35g EnWG-E)		Verfrühte Entscheidung; EU-Vorgaben gelten bislang nur bis Dezember 2025
3.	Ausspeicherverbot bei Unterschreitung der gesetzlichen Füllstandsvorgaben ab dem 1. April 2024 (§ 35b Abs. 5 EnWG-E)		Speicherkunden buchen keine Kapazitäten, die sie nicht benutzen dürfen
4.	Nutzerscharfes Füllstandsmonitoring (§ 35b Abs. 4 EnWG-E)		Unnötiger Aufwand; Füllstandsvorgaben beziehen sich auf einen Gasspeicher
5.	Trading Hub Europe (THE) bezahlt das kostengünstigste Speicherentgelt der jeweils durchschnittlichen Speicherentgelte der letzten drei Jahre (§ 35c Abs. 2 EnWG-E)		Vergangenheitswerte bilden keine Kostensteigerungen ab (z.B. Inflation)
6.	„Befüllungsinstrumente“ statt „Gas-Optionen“ (§ 35c Abs. 1 EnWG-E)		THE sollte nicht selbst Gas einkaufen, sondern die Befüllung beschaffen.
7.	Einführung von Bußgeldern für Gasspeicherbetreiber (§ 95 EnWG-E)		Bußgeldvorschriften sind mit der Komplexität der Vorgaben unvereinbar

## Gesetzgebung im Detail

Thema	INES-Änderungsempfehlungen (in grün)	INES-Begründung
<p>Ausspeicherverbot bei Unterschreitung der gesetzlichen Füllstandsvorgaben ab dem 1. April 2024</p>	<p><b>§ 35b Abs. 5 EnWG-E</b></p> <p><i>Wenn erkennbar ist, dass die Füllstandsvorgaben nach Absatz 1 Satz 2, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 erlassen wurde, die darin enthaltenen Vorgaben, technisch nicht erreicht werden können, weil der Nutzer einer Gasspeicheranlage die von ihm auf fester Basis gebuchten Arbeitsgasvolumina (Speicherkapazitäten) nicht nutzt, ist der Betreiber einer Gasspeicheranlage verpflichtet, dem Marktgebietsverantwortlichen die nicht genutzten Speicherkapazitäten der Nutzer der Gasspeicheranlage rechtzeitig anteilig nach dem Maß der Nichtnutzung des Nutzers in dem zur Erreichung der Füllstandsvorgaben erforderlichen Umfang bis zum Ablauf des Speicherjahres zur Verfügung zu stellen. Im Fall des Satzes 1 sind auch die Ein- und Ausspeicherleistung <b>anteilig</b> zur Verfügung zu stellen. <del>Der Nutzer der Gasspeicheranlage hat während des Zeitraums, in dem der Betreiber der Gasspeicheranlage nach Satz 1 verpflichtet ist, dem Marktgebietsverantwortlichen von dem Nutzer gebuchte, aber nicht genutzte Speicherkapazitäten zur Verfügung zu stellen, solche Ausspeicherungen zu unterlassen, die ihrerseits eine Zurverfügungstellung von Speicherkapazitäten nach Satz 1 erforderlich machen würden.</del></i></p>	<p>Die Ergänzung des Wortes „<i>anteilig</i>“ ist zwingend erforderlich, weil ansonsten einem Speichernutzer die gesamte Nutzungsmöglichkeit eines Speichers entzogen werden müsste, sobald auch nur eine anteilige Nichtnutzung erkennbar wäre. Zum Beispiel könnte ein Speichernutzer im Extremfall die gesamten von ihm bevorrateten Gasmengen bis zum Ende des Winters nicht mehr verwenden, wenn er statt 95% nur 94% in einen Speicher bis zum 1. November eingelagert hat.</p> <p>Das geplante Ausspeicherverbot sollte aus zweierlei Gründen gestrichen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Bezahlbarkeit:</b> Das Ausspeicherverbot würde in einzelnen Gasspeichern (insb. Porenspeichern), die nur langsam das gelagerte Gas ausspeichern können, dazu führen, dass Gas zu teureren Preisen eingekauft werden müsste, als es wieder verkauft werden könnte (konkrete Beispiele können auf Nachfrage erläutert werden). Dies ergäbe sich aus dem Zwang, 40% des gelagerten Gases bis zum 1. Februar im Speicher zu halten. Dies verhindert für die gespeicherten Gasmengen einen wirtschaftlichen Umschlag. Eine unwirtschaftliche Speichernutzung könnte dazu führen, dass der Trading Hub Europe GmbH (THE) die Aufgabe erneut zukommt, die unwirtschaftliche Befüllung - mit entsprechenden volkswirtschaftlichen Kosten (Gasspeicherumlage) - zu übernehmen.</li> </ol> <p>Damit Porenspeicher bereits frühzeitiger ausspeichern können, aber zeitgleich das Füllstandsziel in Höhe von 40% eingehalten werden kann, könnten die Füllstandsvorgaben nicht für einzelne Speicher, sondern für Speicherbetreiber gelten. So könnten schnellere Speicher in einem Speicherportfolio langsamere Speicher durch Aggregation der Füllstände ausgleichen (Pooling).</p>

		<p>2. <b>Versorgungssicherheit:</b> Im Fall extrem kalter Temperaturen kann aktuell eine Situation entstehen, in der eine Versorgung nur durch Unterschreitung der gesetzlichen Füllstandsvorgabe in Höhe von 40% vollständig aufrechterhalten werden kann. Würde in diesem Fall Gasversorgungsunternehmen eine Ausspeicherung untersagt werden, dann könnten die betroffenen Unternehmen ihrer Versorgungsaufgabe nicht mehr nachkommen. In der Konsequenz stellt THE eine Unterdeckung in der Systembilanz fest. THE verfügt in dieser Situation aber auch nicht über weitere Versorgungsmöglichkeiten. Ein Druckabfall in den Netzen wäre die Folge. In dieser Situation haben die Netzbetreiber die Möglichkeit, im Extremfall in Abstimmung mit dem Bundeslastverteiler (BNetzA), Gasverbraucher zu reduzieren oder Ausspeicherungen anzuweisen. Das Krisenmanagement der BNetzA sieht für den Fall dieser Lastverteilung als allerersten Schritt die Verfügung pauschaler Ausspeicherungen vor. Das bedeutet, dass im Endergebnis trotz Ausspeicherverbot pauschale Ausspeicherungen ohnehin stattfinden würden. Bevor diese Prozesskette in Gang gesetzt wird, wäre es sinnvoller, wenn der Bundeslastverteiler eine Verbrauchsreduktion geordnet herbeiführt, damit die offenbar starke Entleerung der Speicher gar nicht erst erforderlich ist und die gespeicherten Gasmengen vor allem für den lebensnotwendigen Bedarf erhalten bleiben.</p>
<p>Verlängerung des Gasspeichergesetzes bis zum 31. März 2027</p>	<p><b>§ 35g EnWG-E</b>  <del>§ 35g Anwendungsbestimmungen</del>  <del>(1) Der § 35b Absatz 5 Satz 3 ist ab dem 1. April 2024 anzuwenden.</del>  <del>(2) Die §§ 35a bis 35f sind bis zum Ablauf des 31. März 2027 anzuwenden.</del></p>	<p>Es ist verfrüht, bereits jetzt über eine Verlängerung des Gasspeichergesetzes über den 1. April 2025 hinaus zu entscheiden.</p> <p>Die Verlängerung der Vorschriften konkret bis zum 31. März 2027 wird damit begründet, dass mit der Inbetriebnahme der landseitigen LNG-Terminals Mitte 2027 zu rechnen ist und ab diesem Zeitpunkt mit einer weiteren Entspannung der Versorgungslage zu rechnen sein dürfte. Der gewählte Verlängerungszeitraum würde allerdings zu einem zeitlichen Auseinanderfallen der Geltung von deutschen und europäischen gesetzlichen Speicherfüllstandsvorgaben führen. Die europäischen</p>

**Alternativ könnte in § 35g folgender Satz 3 angefügt werden:**

*„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für einzelne der gesetzlichen Regelungen zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen einen vorzeitigen Zeitpunkt für ihr Außerkrafttreten festlegen, soweit die Sicherheit der Gasversorgung dabei angemessen berücksichtigt bleibt“*

**Zusätzlich sollten die Jahresangaben in § 35f wie folgt geändert werden:**

*„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bewertet bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres, erstmals zum 15. Dezember 2022 und letztmalig zum 15. Dezember 2025, ~~2022~~ die Umsetzung der Vorschriften dieses Teils und evaluiert jeweils bis zum 1. April eines jeden Jahres, erstmals zum 1. April 2023 und letztmalig zum 1. April 2026, ~~2023~~ die Vorschriften dieses Teils und deren Auswirkungen. Die Berichte sind unverzüglich dem Deutschen Bundestag vorzulegen.“*

Bestimmungen gelten nur bis zum 31. Dezember 2025. Dies könnte Wettbewerbsverzerrungen auf dem europäischen Speichermarkt zur Folge haben, sollten beispielsweise die entsprechenden Regelungen in anderen Mitgliedstaaten früher auslaufen. Eine Lösung bestünde ggf. darin, die Geltung der deutschen Vorgaben bis zum 31.03.2026 zu befristen und die weitere Entwicklung im Hinblick auf die europäischen Regelungen abzuwarten.

Es deutet sich auch für die Folgejahre eine Entspannung an, weil steigende Kapazitäten der LNG-Terminals auf eine sich stetig reduzierende Gasnachfrage treffen. INES-Modellierungen haben ergeben, dass bereits ab dem Winter 2026/27 eine geringe (bzw. marginale) LNG-Importkapazität zusätzlich zu den drei bestehenden schwimmenden LNG-Terminals ausreichend sein könnte, um die Gasversorgungssicherheit nicht nur in Deutschland, sondern im EU-Binnenmarkt insgesamt wiederherzustellen. Insoweit bietet es sich an, die Entscheidung über die Verlängerung des Gasspeichergesetzes zumindest in das kommende Jahr zu vertagen.

Im Rahmen einer Verordnungsermächtigung sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, einzelne Regelungen des Teils 3a EnWG vorzeitig außer Kraft zu setzen, um die Einschränkungen für Speichernutzer und die Speicherbetreiber sowie den bürokratischen Aufwand auf das zur Erreichung der Versorgungssicherheit erforderliche Maß zu begrenzen. Jedenfalls sollte erneut eine Evaluierung im Sinne des § 35f EnWG vorgesehen werden, um zu beurteilen, ob die Vorschriften zur Stärkung der Versorgungssicherheit weiterhin aufrecht erhalten bleiben sollten.

<p>Zertifizierungspflicht für Gasspeicherbetreiber</p>	<p><b><u>§ 4e EnWG-E</u></b></p> <p><i>(1) Das Verfahren zur Zertifizierung des Betreibers einer Gasspeicheranlage nach Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36; L 229 vom 1.9.2009, S. 29; L 309 vom 24.11.2009, S. 87) in der jeweils geltenden Fassung beginnt auf schriftlichen Antrag des Betreibers einer Gasspeicheranlage bei der Bundesnetzagentur oder wird von der Bundesnetzagentur von Amts wegen eingeleitet. [...]</i></p>	<p>Umsetzung einer EU-Vorgabe. Die Bundesnetzagentur sollte darauf achten, dass der Aufwand im Verhältnis zum Nutzen steht.</p>
<p>Nutzerscharfes Füllstandsmonitoring</p>	<p><b><u>§ 35b Abs. 4 EnWG-E</u></b></p> <p><i>Der Betreiber der Gasspeicheranlage hat der Bundesnetzagentur zur Überprüfung und Sicherstellung der Füllstandsvorgaben auf deren Verlangen die Angaben nach Satz 3 Nummer 1 oder 3 entsprechend gesondert <del>je Nutzer der</del> Gasspeicheranlage darzustellen und zu übermitteln. Die Angaben nach Satz 5 stellt die Bundesnetzagentur dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Marktgebietsverantwortlichen auf deren jeweiliges Verlangen elektronisch zur Verfügung.</i></p>	<p>Der Referentenentwurf zum Gasspeichergesetz sieht vor, die bestehenden Informationspflichten gemäß § 35b Abs. 4 Satz 5 EnWG zu ergänzen, indem Speicherbetreiber verpflichtet werden sollen, die in Satz 3 definierten Informationen nutzerscharf an die Bundesnetzagentur (BNetzA) zu übermitteln. Eine nutzerscharfe Informationsübermittlung ist zwar möglich und erfolgt bereits in vielen Fällen. Um unnötigen Zusatzaufwand für die Speicherbetreiber zu vermeiden, sollte die Bundesnetzagentur allerdings auf eine nutzerscharfe Übermittlung von Daten verzichten, wenn feststeht, dass die Gasspeicheranlage insgesamt die geforderten Füllstände einhält und daher ohnehin keine Überlassung von Speicherkapazitäten erfolgt. Es muss zudem sichergestellt sein, dass die kundenspezifischen Daten, die sensible Geschäftsgeheimnisse enthalten, grundsätzlich vor Weitergabe der Daten an Trading Hub Europe (THE) anonymisiert werden.</p>

<p>Trading Hub Europe (THE) bezahlt das kostengünstigste Speicherentgelt der jeweils durchschnittlichen Speicherentgelte der letzten drei Jahre</p>	<p><b>§ 35c Abs. 2 EnWG-E</b></p> <p>In Satz 3 werden die Wörter „wobei als Speicherentgelt hierfür das durchschnittlich kostengünstigste Speicherentgelt der letzten drei Speicherjahre für die jeweilige Gasspeicheranlage zu Grunde gelegt wird“ durch die Wörter „wobei der Marktgebietsverantwortliche hierfür ein Speicherentgelt zu zahlen hat, das sich rechnerisch ergibt, indem für die jeweilige Gasspeicheranlage für die letzten drei abgeschlossenen Speicherjahre jeweils <b>volumengewichtet</b> ein durchschnittliches Speicherentgelt ermittelt und das <b>niedrigste durchschnittliche</b> dieser drei durchschnittlichen Speicherentgelte herangezogen wird“ ersetzt.</p>	<p>Der Referentenentwurf konkretisiert die bestehende Entgeltbildung. Grundsätzlich ist das zu begrüßen, weil zuvor Interpretationsspielraum bestand. Es sollte allerdings durch eine Gesetzesänderung sichergestellt werden, dass THE ein <u>angemessenes</u> Entgelt an die Speicherbetreiber für Kapazitätsbuchungen entrichtet. Die Änderungsvorschläge sind dafür nicht ausreichend. Ein angemessenes Entgelt wäre eher sichergestellt, wenn THE ein durchschnittliches Speicherentgelt für gebuchte Kapazitäten entrichtet. Grundsätzlich können vergangene Entgelte kein sinnvoller Maßstab sein, weil sie Preissteigerungen (insb. durch die aktuelle Inflation) nur unzureichend abbilden. Eine Entgeltbildung auf Basis eines „durchschnittlichen“ anstelle des „kostengünstigsten“ Entgelts kann diese Verzerrungseffekte dämpfen.</p>
<p>„Befüllungsinstrumente“ statt „Gas-Optionen“</p>	<p><b>§ 35c Abs. 1 EnWG-E</b></p> <p>a) In der Überschrift werden die Wörter „Ausschreibung von strategischen Optionen zur Vorhaltung von Gas“ durch die Wörter „Kontrahierung von Befüllungsinstrumenten“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 1 werden die Wörter „strategische Optionen zur Vorhaltung von Gas (Gas-Optionen)“ durch die Wörter „strategische Instrumente zur Förderung der Erreichung der Füllstandsvorgaben (Befüllungsinstrumente)“ ersetzt.</p> <p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 2 wird das Wort „Gas-Optionen“ durch das Wort „Befüllungsinstrumenten“ ersetzt.</p>	<p>Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Gas-Optionen weiterentwickelt werden. Mit der veränderten Nomenklatur geht der Wille einher in Zukunft auf eine Abrufoption bei Ausschreibung von „Befüllungsinstrumenten“ (vormals „Gas-Optionen“) zu verzichten. Damit wird die Kosteneffizienz des Instruments weiter gestärkt.</p> <p>Neben einer Verbesserung des Instruments selbst, sollte ein vorrangiger Einsatz sichergestellt sein. Insbesondere sollte THE Befüllungsinstrumente einsetzen, bevor THE selbst Gas beschafft und einspeichert, damit eine Belastung der Verbraucher mit unnötigen Kosten im Rahmen der Gasspeicherumlage verhindert wird.</p>

<p>Einführung von Bußgeldern für Gasspeicherbetreiber</p>	<p><b>§ 95 Abs. 1 EnWG-E</b></p> <p>Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 4a bis 4c eingefügt:</p> <p><del>„4a. entgegen § 35b Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 die Speicherkapazitäten oder die Ein- und Ausspeicherleistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,</del></p> <p>4b. ohne Genehmigung nach § 35h Absatz 2 Satz 1 eine Gasspeicheranlage, einen Teil einer solchen Anlage oder einen Netzanschluss außer Betrieb nimmt oder stilllegt,</p> <p>4c. ohne Genehmigung nach § 35h Absatz 7 Satz 1 eine Gasspeicheranlage von L-Gas auf H-Gas umstellt oder L-Gas-Speicherkapazitäten reduziert oder“.</p>	<p>Mit dem Referentenentwurf sollen Bußgelder für Speicherbetreiber eingeführt werden. Die Gasspeicherbetreiber in Deutschland mussten seit März 2022 in extrem kurzer Zeit die komplexen und sich verändernden Regelungen des Gasspeichergesetzes umsetzen und sind hierdurch bereits mit erheblichem Zusatzaufwand belastet, den sie nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen. Es besteht große Unsicherheit und ein weiter Auslegungsspielraum zur Umsetzung der Regelungen, was auch einem wegen hoher Dringlichkeit verkürzten Gesetzgebungsverfahren geschuldet ist. Die Regelungen enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, zu denen sich eine Konkretisierung durch die Rechtsprechung erst herausbilden muss. Viele der Regelungen sind derart unbestimmt und offen formuliert, dass sie nicht den im Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden Bestimmtheitsanforderungen genügen. Die Einführung von Bußgeldvorschriften scheinen vor diesem Hintergrund mit der Komplexität der Vorgaben unvereinbar.</p>
<p>Stilllegung von Speicheranlagen</p>	<p><b>§ 35h EnWG-E</b></p> <p><i>Für die Umstellung eines Gasspeichers auf einen Wasserstoffspeicher gilt statt der Absätze 1 bis 7 Folgendes: Die Umstellung ist der zuständigen Behörde mindestens acht Wochen vor dem geplanten Beginn der Umstellung unter Beifügung aller für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union erforderlichen Unterlagen schriftlich oder durch Übermittlung in elektronischer Form anzuzeigen und zu beschreiben. Der Anzeige ist die gutachterliche Äußerung eines Sachverständigen beizufügen, aus der hervorgeht, dass hiervon keine nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit ausgehen. Nur unerhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union sind im Rahmen des S. 2</i></p>	<p>Der § 35h EnWG ist bislang nicht Gegenstand des Novellierungsvorhabens. Es sollte eine Neuformulierung zur Beschleunigung des Wasserstoffmarkthochlaufs erwogen werden.</p> <p>Anders als bei der Umstellung einer Erdgastransportleitung auf den Transport von Wasserstoff bedarf also die Umstellung eines Gasspeichers auf Wasserstoff immer einer vorherigen Genehmigung und unterliegt damit einem weiteren bürokratischem Prozess. Für die Umstellung einer Erdgastransportleitung auf den Transport von Wasserstoff ist dagegen mit dem am 26. Juli 2021 eingefügten § 113c Abs. 3 EnWG ein reines Anzeigeverfahren eingeführt worden. Acht Wochen vor dem geplanten Beginn hat der Antragsteller die Umstellung unter Beifügung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und zu beschreiben. Der Anzeige ist die gutachterliche Äußerung eines Sachverständigen beizufügen, aus der hervorgeht, dass die angegebene Beschaffenheit der genutzten Leitung den Anforderungen des § 49 Abs. 1 EnWG entspricht. Die zuständige Behörde kann die geplante</p>

*unbeachtlich. Die zuständige Behörde kann die geplante Umstellung innerhalb einer Frist von acht Wochen beanstanden, wenn nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit entstehen. Die Frist beginnt, sobald die vollständigen Unterlagen und die gutachterliche Äußerung der zuständigen Behörde vorliegen.*

Umstellung innerhalb einer Frist von acht Wochen beanstanden. Die Frist beginnt, sobald die vollständigen Unterlagen und die gutachterliche Äußerung der zuständigen Behörde vorliegen. Laut Gesetzesbegründung legt diese Vorschrift die einzelnen Schritte zur Prüfung von Umstellungsvorhaben fest. Die Norm konzentriert sich dabei auf die wesentlichen Aspekte, die bei der Umrüstung auf den Transport von Wasserstoff in Betracht kommen und statuiert insbesondere eine Anzeigepflicht. Eine besondere Rolle spielen bei dem Verfahren zur Prüfung von Umstellungsvorhaben Sachverständige, deren Einschaltung sicherstellen soll, dass die Leitungen den Anforderungen der § 49 Abs. 1 entsprechen (BT-Drs. 19/27453).

Im Sinne eines schnellen Hochlaufs des Wasserstoffmarktes und der Schaffung der dafür notwendigen Infrastruktur wäre es sinnvoll, eine vergleichbare Regelung für die Umstellung von Erdgasspeichern auf Wasserstoffspeicher zu schaffen. Dem hohen öffentlichen Interesse an einer funktionsfähigen Gasversorgung und einer entsprechenden Einwirkungsmöglichkeit des Staates würde durch das Anzeigeverfahren mit Beanstandungsmöglichkeit der Behörde hinreichend Rechnung getragen.

## Über uns

Die INES ist ein Zusammenschluss von Betreibern deutscher Gas- und Wasserstoffspeicher und hat ihren Sitz in Berlin. Mit derzeit 15 Mitgliedern repräsentiert die INES über 90 Prozent der deutschen Gasspeicherkapazitäten. Die INES-Mitglieder betreiben damit auch knapp 25 Prozent aller Gasspeicherkapazitäten in der EU. Außerdem treiben die INES-Mitglieder in zahlreichen Projekten die Entwicklung von Untergrund-Wasserstoffspeichern voran und gehören damit zu den Vorreitern dieser wichtigen Energiewende-Technologie.

## Transparenzhinweis

Die INES betreibt Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG). Die INES achtet den Verhaltenskodex zum Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und ist unter folgendem Link in das Register eingetragen: [www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R001797/13657](http://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R001797/13657).

## Kontakt

Sebastian Bleschke

Geschäftsführung

Tel: +49 30 36418-086

Fax: +49 30 36418-255

[info@energien-speichern.de](mailto:info@energien-speichern.de)

Initiative Energien Speichern e.V.

Glockenturmstraße 18

14053 Berlin

[www.energien-speichern.de](http://www.energien-speichern.de)

